

Vermögensbeteiligungsgesetz: Wir beteiligen die Arbeitnehmer am Fortschritt

Die Arbeitnehmer sollen stärker am Kapital der Unternehmen beteiligt werden. Mit zusätzlich rund 1,4 Milliarden Mark staatlicher Förderung bis 1987 setzt die Bundesregierung einen neuen Schwerpunkt in der Vermögenspolitik.

Nachfolgend gibt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Eigentum und Vermögensbildung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Kurt Faltlhauser, MdB, einen zusammenfassenden Bericht und Argumentationshilfen zum Vermögensbeteiligungsgesetz.

A. Das Wesentliche zum „Vermögensbeteiligungsgesetz“

1. Versprochen — Gehalten

SPD geführte Bundesregierungen haben 13 Jahre lang in der Vermögenspolitik nur Versprechungen gemacht und nichts getan. Die Union hat vor dem 6. März 1983 in allen Wahlkampfaussagen angekündigt, nach den Wahlen die erfolgreiche Unions-Vermögenspolitik der fünfziger und sechziger Jahre fortzusetzen. Knapp vier Monate nach dem Wahltag, am 29. Juni 1983, verabschiedete das Kabinett bereits das

„VERMÖGENSBETEILIGUNGSGESETZ“.

Am 9. Dezember 1983 wurde das Gesetz vom Bundestag verabschiedet — gegen die Stimmen der „Arbeiterpartei“ SPD. Am 1. Januar 1984 ist es bereits in Kraft getreten. Die Union hat damit schnell und effektiv ein Versprechen eingehalten. Das Vermögensbeteiligungsgesetz ist ein Beweis dafür, daß auf die Union Verlaß ist.

2. Die Grundlinien

Das Vermögensbeteiligungsgesetz will die Beteiligung der Arbeitnehmer am **Produktivkapital** verstärkt fördern. Das Gesetz steht in der Tradition der Vermögenspolitik der CDU/CSU in der Nachkriegszeit. Die Union hat zunächst das Bausparen gefördert, dann das Geldsparen. Nun wird konsequenterweise die dritte Säule der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand gestärkt: das Produktivkapital. Nach dem bisherigen 624-DM-Gesetz wurden nur 2% des geförderten Anlagevolumens in Produktivkapital (Belegschaftsaktien) angelegt. Ziel des neuen Gesetzes ist es, diesen Prozentsatz wesentlich anzuheben. Durch das Gesetz wird auch die Kapitalbasis vor allem der mittelständischen Unternehmen gestärkt werden.

Eine weitere Zielsetzung des Gesetzes ist die Entkrampfung der tarifpolitischen Auseinandersetzungen, die sich bisher auf Nominallohnnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen konzentrieren. Über dem gesamten Gesetz steht die Überzeugung, daß das bewegende Element der Sozialen Marktwirtschaft nicht der Klassenkampf ist, sondern die Partnerschaft. Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Unternehmen wird das partnerschaftliche Bewußtsein auf beiden Seiten, bei Unternehmern und Arbeitnehmern, stärken.

3. Die Ebenen der Umsetzung

Das Vermögensbeteiligungsgesetz ist ein Angebot der Politik für drei Ebenen:

Für die Tarifvertragsparteien:

Auf der Basis des Vermögensbeteiligungsgesetzes können die Sozialpartner Tarifverträge abschließen über Produktivkapitalbeteiligungen. Die Union hofft, daß — ähnlich wie beim ersten 312-DM-Gesetz — die zukunftsorientierten Kräfte im DGB das vermögenspolitische Angebot des Gesetzgebers aufgreifen werden.

Für die Arbeitgeber und ihre Betriebsräte:

Im Rahmen von Betriebsvereinbarungen können einzelne Betriebe die Fördermöglichkeiten nach dem Vermögensbeteiligungsgesetz in Anspruch nehmen.

Für einzelne Arbeitnehmer:

Jeder einzelne Arbeitnehmer kann Teile seines Lohnes durch einzelvertragliche Vereinbarung entsprechend dem Vermögensbeteiligungsgesetz anlegen und bekommt dann die staatlichen Förderungen.

4. Die Instrumente der staatlichen Förderung

Das Vermögensbeteiligungsgesetz baut auf den **Grundlagen des 624-DM-Gesetzes** auf und bleibt in der Systematik dieses Gesetzes.

Das Vermögensbeteiligungsgesetz **erweitert den Förderrahmen** von 624 DM auf 936 DM, allerdings nur für die Anlagen in „Produktivvermögen“.

Das Vermögensbeteiligungsgesetz **erweitert den Anlagekatalog**, stellt also eine größere Zahl von Anlageformen zur Verfügung, die man unter dem Begriff „Produktivkapital“ sammeln kann. Während bisher Produktivkapital nur in Form von Belegschaftsaktien nach dem Vermögensbildungsgesetz förderfähig angelegt werden konnte, können in Zukunft Arbeitnehmer ihre Mittel anlegen in

- Mitarbeiterdarlehen (auch partiarische Darlehen),
- typische stille Beteiligungen,
- Genuß-Scheine,
- Genossenschaftsanteile.

Die Erweiterung des Anlagekataloges ist vor allem eine Chance für die mittelständischen Unternehmen: Sie waren von den Vermögensbeteiligungsmöglichkeiten bisher praktisch ausgeschlossen.

Das Vermögensbeteiligungsgesetz bevorzugt die Anlage in Produktivkapital nicht nur durch einen höheren Förderungsrahmen, sondern auch durch eine **höhere Arbeitnehmersparzulage** (die dem Arbeitnehmer bar auf das Lohnkonto überwiesen wird).

- 23 % legt der Staat dazu bei Produktivkapitalanlagen (und Bausparverträgen),
- 16 % dagegen zahlt der Staat nur für die übrigen Anlagen des bisherigen Vermögensbildungsgesetzes.

Das neue Vermögensbeteiligungsgesetz fördert also Produktivkapitaleinlagen in doppelter Weise: durch einen höheren Förderungsrahmen und durch eine

höhere Förderprämie (936 DM sind der Rahmen, auf den im Idealfall 23% Prämie gewährt werden).

Das Vermögensbeteiligungsgesetz sieht als weitere staatliche Förderung die **Steuerbefreiung nach dem Einkommensteuergesetz** vor (§ 19a EStG). Ein Arbeitnehmer muß Produktivkapital-Papiere, die er vom Arbeitgeber überlassen bekommt, bis zur Höhe von 300 DM nicht versteuern. Diesen Steuervorteil gab es bisher nur für die Belegschaftsaktie. Durch das neue Gesetz gilt dies für alle Produktivkapitalanlagen.

5. Weitere beachtenswerte Elemente

Das Vermögensbeteiligungsgesetz berücksichtigt in vollem Umfang das **Prinzip der Freiwilligkeit**: Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber haben in vollem Umfang Wahlfreiheit. Es wird zum Beispiel kein Arbeitgeber gezwungen, in seinem Betrieb Produktivkapital seinen Arbeitnehmern anzulegen.

Bei Mitarbeiterdarlehen und Namens-Schuldverschreibungen sieht das Gesetz eine **Konkurrenzsicherung** vor. Diese Sicherung kann durch eine Bank oder auf versicherungsrechtlichem Weg vorgenommen werden.

Der Förderung der **Existenzgründungen** ist Rechnung getragen: Wer sich selbstständig machen will, kann seine Anlagen nach dem neuen Gesetz in voller Höhe vorzeitig entnehmen, ohne daß dadurch die staatlichen Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

Das Gesetz zielt in seiner Anlage vorrangig auf die Produktivkapitalförderung im **arbeitgebenden Unternehmen**. Aber: Die Arbeitnehmer und die Unternehmer sind nicht auf die Anlage im arbeitgebenden Unternehmen alleine angewiesen. Der Arbeitnehmer kann sich auch am Kapitalmarkt bedienen.

Eine Anlage von tarifvertraglich vereinbarten Vermögensbildungsbeträgen über 624 DM kann aufgrund der Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen auch für alle Anlagen durchgeführt werden, die **nicht** Produktivkapital sind.

Allerdings: Für derartige Anlagen (über 624 DM hinaus) zahlt der Staat dann keine Arbeitnehmer-Sparzulage (**sogenannte Null-Förderung**).

Das Vermögensbeteiligungsgesetz verbessert die **Sonderförderung für Kleinbetriebe**: Die Kleinbetriebsgrenze wird von 50 auf 60 Mitarbeiter angehoben, wobei Lehrlinge und Behinderte nicht angerechnet werden.

6. Die erste Stufe eines Gesamtkonzeptes

Das Vermögensbeteiligungsgesetz ist die erste Stufe eines Gesamtkonzeptes, das in dieser Legislaturperiode noch vollendet werden soll. Im Vorblatt des Gesetzes selbst wird angekündigt, daß noch in dieser Legislaturperiode vor allem die Gestaltung der außerbetrieblichen Anlagen (Kapitalanlagegesellschaften bzw. Kapitalbeteiligungsgesellschaften) geregelt werden soll.

Diese zweite Stufe wird für die mittelständische Wirtschaft besonders interessant sein, da durch derartige außerbetriebliche Gesellschaften sichergestellt werden kann, daß abfließende Beteiligungen nicht den Großunternehmen zugute kommen, sondern dem Mittelstand.

B. Praktische Beispiele zum Vermögensbeteiligungsgesetz

Fall 1: Nutzung des erweiterten Anlagekataloges mit 624 DM

Der Angestellte Huber in der Textilindustrie hat die in seinem Tarifbereich vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 468 DM in einem Bausparvertrag angelegt.

Wenn im Tarifbereich von Herrn Huber die vermögenswirksamen Leistungen bis zur bisherigen Förderungsgrenze von 624 DM aufgestockt werden, hat Herr Huber mehrere Möglichkeiten:

- Er kann die auf seinen Bausparvertrag gezahlten vermögenswirksamen Leistungen bei einer Arbeitnehmer-Sparzulage von 23 v. H. auf 624 DM auffüllen.
- Er kann aber auch die Erweiterung des Anlagekataloges um Kapitalbeteiligungen nutzen und mit den neuen 156 DM (oder mit den gesamten 624 DM) Kapitalbeteiligungen erwerben: in seinem arbeitgebenden Betrieb (so der Arbeitgeber zustimmt) oder außerhalb des Betriebes bei fremden Unternehmen. Dafür bekommt er dann auch 23 v. H. Arbeitnehmer-Sparzulage.

Fall 2: Nutzung des erhöhten Förderungsbetrages durch Anlage von Lohnteilen

Die Angestellte Meyer im Einzelhandel hat die in ihrem Tarifbereich bisher vereinbarten tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 312 DM in eine Lebensversicherung eingezahlt und will diese Versicherung fortführen. Wenn die tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen in diesem Tarifbereich unverändert bleiben, kann Frau Meyer trotzdem den erhöhten Förderungsbetrag für Kapitalbeteiligungen nutzen: Sie kann vom Arbeitgeber verlangen, weitere 624 DM — in einer Summe oder in Monatsraten — vom Gehalt einzubehalten und an die Bank des Herrn Meyer zu überweisen, damit sie für sie mit diesem Betrag Vermögensbeteiligungen nach ihrer Wahl — z. B. VEBA-Aktien — erwirbt. Für diese in Vermögensbeteiligungen angelegten 624 DM bekommt sie die Arbeitnehmer-Sparzulage von 23 v. H.

Fall 3: Nutzung des erhöhten Förderungsbetrages durch Anlage von zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers, Umsteigen auf Beteiligungssparen

Der Arbeiter Müller bei Schröder & Co. läßt seit fast 6 Jahren seine tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen von monatlich 52 DM auf einen Kontensparvertrag überweisen und hat wegen der Anlage seiner künftigen vermögenswirksamen Leistungen schon über den Abschluß eines neuen — „anschließenden“ — Kontensparvertrages gesprochen. Da einigt sich seine Gewerkschaft, die IG Pfiffig und Schlau, mit dem Arbeitgeberverband, die bisherigen vermögenswirksamen Leistungen von 624 DM in einem neuen Tarifvertrag um 312 DM aufzustocken.

Die Geschäftsleitung von Schröder & Co. unterrichtet sich beim Arbeitgeberverband über die Möglichkeiten, vermögenswirksame Leistungen durch Mitarbeiterbeteiligung im Betrieb zu halten und macht nach Gesprächen mit dem Betriebsrat der Belegschaft das Angebot, mit den vermögenswirksamen Leistungen günstig verzinste Darlehensforderungen gegen das Unternehmen zu begründen. Herr Müller entscheidet sich für die Annahme des Angebotes und läßt künftig den gesamten Betrag seiner vermögenswirksamen Leistungen von 936 DM als Arbeitnehmerdarlehen im Betrieb stehen. Er erhält dafür die Arbeitnehmer-Sparzulage von 23 v. H.

Fall 4: „Nullförderung“

Der Arbeiter Häusle bei Schröder & Co. hat sich kürzlich zum Bausparen entschlossen und läßt seine tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen von 52 DM monatlich (624 DM jährlich) auf einen Bausparvertrag überweisen. Nachdem die IG Pfiffig und Schlau in seinem Tarifbereich eine Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen um jährlich 312 DM durchgesetzt hat, will er diese Erhöhung zum verstärkten Bausparen verwenden. Er legt den Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen von jetzt 936 DM auf dem Bausparvertrag an und nimmt in Kauf, daß er für den über 624 DM hinausgehenden Betrag keine Arbeitnehmersparzulage erhält. Für die 624 DM wird ihm wie bisher die Arbeitnehmer-Sparzulage von 23 v. H. gezahlt.

Fall 5: Kombination von Vermögensbildungsgesetz und § 19a EStG

Im Tarifbereich der Klug GmbH ist der bisherige Förderungsbetrag von 624 DM durch einen vermögenswirksamen Tarifvertrag ausgeschöpft, aber noch keine Erhöhung der tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen vereinbart. Der Betriebsrat weist darauf hin, daß der erhöhte Förderungsbetrag des Vermögensbildungsgesetzes trotzdem genutzt werden kann und eine steuerliche Begünstigung der Mitarbeiterbeteiligung jetzt nicht mehr nur für Belegschaftsaktien, also nicht mehr nur für Arbeitnehmer in Aktiengesellschaften gilt.

Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat macht die Klug GmbH den Arbeitnehmern das Angebot, ihnen gegen Einzahlung von 312 DM stille Beteiligungen am Unternehmen im Betrag von 612 DM einzuräumen. Mit dem Vorteil in Höhe des Unterschieds von 300 DM sollen die Leistungen des zurückliegenden Geschäftsjahres anerkannt werden. Der Angestellte Schneider nimmt das Angebot an und vereinbart mit der Klug GmbH, daß 312 DM vom Lohn einbehalten und zur Anlage in einer stillen Beteiligung an der Gesellschaft verwendet werden. Herr Schneider erhält für die 312 DM die Arbeitnehmersparzulage von 23 v. H.; er braucht für den ihm zugewendeten Vorteil von 300 DM, der eine Form des Lohns darstellt, keine Steuern und Sozialabgaben zu zahlen.

C. Historische Einordnung: Vermögenspolitik von 1952 bis heute

1. Die vermögenspolitischen Initiativen der unionsgeführten Regierungen

Bausparprämiengesetz 1952:

Das Bausparprämiengesetz war ein notwendiger finanzieller Schub für den Wiederaufbau und eines der sozialpolitisch und wirtschaftspolitisch erfolgreichsten Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland.

Sparprämiengesetz 1954:

Das Sparprämiengesetz war sozialpolitisch zwingend notwendig zur Förderung der Sparwilligkeit; wirtschaftspolitisch war es notwendig zur Bereitstellung von Sparvolumen zur kapitalmäßigen Bewältigung des großen Investitionsvolumens in der Nachkriegszeit.

Privatisierungen:

Mit der erfolgreichen Teilprivatisierung von VEBA, VW und Preussag hat Ludwig Erhard ein ordnungspolitisches Zeichen gesetzt.

312-DM-Gesetze 1961 und 1965:

Die 312-DM-Gesetze waren ein entscheidendes Grundgerüst der Vermögensbildung in der Bundesrepublik Deutschland, das von Gewerkschaftsführern und der Kirche unterstützt wurde.

Die SPD hat es in ihrer Regierungszeit nur verstanden, dieses Konzept quantitativ aufzustocken (624 DM). Die SPD hatte nicht die Kraft zu einer eigenen strukturellen Maßnahme.

Noch zu Zeiten der Unionsregierungen: Ziel Produktivkapitalförderung

Als konsequente Fortsetzung der Vermögenspolitik der ersten fünfzehn Aufbaujahre wollte die Union schon Mitte der sechziger Jahre das Produktivkapital besonders fördern. Sie ging dabei von der Drei-Säulen-Vorstellung aus:

1. Säule: Bausparen
2. Säule: Geldsparen und Lebensversicherungssparen
3. Säule: Produktivkapitalförderung

Der Regierungswechsel 1969 hat die Realisierung der Pläne zur Produktivkapitalförderung verhindert.

2. Vermögenspolitische Initiativen der Union in der Opposition

Die Union war in der Opposition in der Frage der Vermögensbildung unvermindert aktiv. Dies beweist eine Fülle von Parteitagsbeschlüssen und einer großen Zahl von Initiativen im Bundestag:

- Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur weiteren Sozialprivatisierung von Bundesunternehmen im Rahmen der Vermögensbildung: Bundestagsdrucksache VI/1434 vom 16. November 1970.
- Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, Beteiligungslohngesetz vom 14. April 1970, Bundestagsdrucksache VI/616 (Kurzbenennung: Burgbacherplan). In engem Zusammenhang damit:
- Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, (UBGG), Bundestagsdrucksache VI/3614 vom 27. Juni 1972, sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Unternehmensbeteiligungen durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (Förderungsgesetz), Bundestagsdrucksache VI/3613 vom 26. Juni 1972.
- Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion über betriebliche Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, Bundestagsdrucksache VI/3613 vom 26. Juni 1972 (wiederholt in der 7. Legislaturperiode).
- Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Förderung der betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer vom 21. März 1975.
- Entwurf eines Gesetzes zur Förderung freiwilliger betrieblicher Gewinn- und Kapitalbeteiligungen vom 24. Februar 1978, Bundestagsdrucksache VIII/1565.

Fazit:

Die Union hat auch in der Oppositionszeit konstruktiv und mit großer Energie vermögenspolitischen Fortschritt erstrebt. Er wurde durch die damalige Regierung aus ideologischen Gründen und durch fadenscheinige technische Hinweise abgelehnt.

3. Das vermögenspolitische Versagen der SPD

Die Flut der Ankündigungen, denen keine Taten folgten

Regierungserklärungen der SPD-Kanzler

- Brandt am 28. Oktober 1969
- Brandt am 28. Januar 1973
- Schmidt am 17. Mai 1974
- Schmidt am 16. Dezember 1976

In all diesen Regierungserklärungen werden konkrete Ankündigungen für die Legislaturperiode zur Vermögensbildung gemacht — ohne irgendwelche Konsequenzen in der Regierungsarbeit.

Sonstige Ankündigungen und wichtige Erklärungen während der Regierungszeit der SPD

Die Technik der SPD-geführten Bundesregierungen war: Wenn in der Öffentlichkeit die Forderung nach vermögenspolitischen Taten besonders laut wurde, kamen irgendwelche besonderen Erklärungen und Ankündigungen.

Beispiele hierfür sind:

- Kabinettsbeschlüsse vom 11. Juni 1973 und 12. September 1973.
- Koalitionsvereinbarung, die am 22. Januar 1974 der Presse vorgestellt wird (Bulletin der Bundesregierung vom 30. Januar 1974). Konzept einer Vermögensbeteiligungsabgabe mit einem Aufkommen von etwa 5 Milliarden DM. Grundlage: Gewinne der Unternehmen; ab Gewinne von 400 000 DM Abgabe.
- **Koalitionsgespräch** zur Vermögensbildung vom **20. September 1979** mit entsprechenden Ankündigungen.
- „Vermögenspolitisches Gespräch“ vom 6. Februar 1980.
- **Matthöfer-Brief** vom März 1980 zur Vermögensbildung: Nur Versprechen.

Ideologische Vorstellungen der SPD Hannover 1973:

Gewinnabgabe auf 400 000 DM zur Vermögensbildung, Abgabe nur in Beteiligungswerten, Sammlung in einer Clearing-Stelle und dann Weitergabe in dezentrale Vermögensverwaltungsstellen, die nicht miteinander konkurrieren; Schwerpunkt: Mitbestimmungskomponente.

Abbau der Vermögensbildung durch SPD-geführte Bundesregierungen

Erster Einschnitt im Subventionsabbaugesetz 30. Juni 1981:

- Die Sparprämie für neue Sparverträge wurde abgeschafft,
- die Prämie für Bausparverträge wurde runtergeschraubt,
- die Doppelförderung im Vermögensbildungsgesetz und dem Bausparprämiengesetz bzw. dem Sparprämiengesetz wurde abgeschafft.

Zweiter Einschnitt durch das zweite Haushaltsgesetz vom 29. Dezember 1981:

- In Art. 26 des zweiten Haushaltsgesetzes wurde die Arbeitnehmer-sparzulage von 30 Prozent auf 16 Prozent für Sparanlagen und auf 23 Prozent für Produktivkapitalbeteiligungen und den Wohnungsbau reduziert.
- Die Steuerermäßigung für Unternehmen unter 50 Arbeitnehmer nach § 14 des Vermögensbildungsgesetzes wurde abgeschafft.
- Der Art. 27 des zweiten Haushaltsgesetzes reduzierte die einzige unmittelbare Förderung von Produktivkapital in Arbeitnehmerhand, den steuerfreien Kursvorteil des Kapitalerhöhungsgesetzes, von 500 auf 300 DM.

Von der damaligen Bundesregierung wurde die Chance vertan, die zukunftsweisende Vermögensbildung zu fördern. Statt dessen baute sie die Vermögensbildung ab zum Stopfen der Haushaltlöcher.

4. Die Aktualität der Förderung des Produktivkapitals in Arbeitnehmerhand in den achtziger Jahren

Ansatz „Neue Lohnpolitik“:

In den nächsten Jahren muß das Stichwort sein: Einkommenspolitik statt Nominallohnpolitik! Arbeitnehmer müssen in Zukunft Einkünfte aus mehreren Einkommensquellen beziehen können. Dies trägt zu einer Entkrampfung der Tarifverhandlungen bei. Der tarifpolitische Spielraum darf sich nicht nur auf die Nominallohnpolitik beschränken, sondern muß auch durch Kapitalbeteiligungen ergänzt werden.

Förderung von Produktivkapital in Arbeitnehmerhand = Stärkung der Eigenkapitalbasis vor allem in mittelständischen Unternehmen

Die Eigenkapitalbasis ist in den letzten 20 Jahren von 30 Prozent auf 20 Prozent im Durchschnitt abgesunken. Dadurch ist die Innovationskraft und Risikofähigkeit der mittelständischen Unternehmen stark geschwächt worden. Hohe Lohnnebenkosten und die Nominallohnpolitik zehren an der Substanz der Unternehmen. Hier ist ein vermögenspolitischer Ansatz erforderlich.

Gerade in einer Zeit der knappen Kassen muß Partnerschaft vor Klassenkampf gehen

Das Vermögensbeteiligungsgesetz ist ein materiell wichtiger Schritt zu einem partnerschaftlichen Konzept unserer Gesellschaft.

Produktivkapitalbeteiligung nach dem Vermögensbeteiligungsgesetz ist ein Stück Mittelstandspolitik: Bisher war die Produktivkapitalbeteiligung praktisch nur in Großunternehmen in Form von Belegschaftsaktien möglich. Jetzt kann die Anlage auch in mittelständischen Unternehmen durchgeführt werden.